

strafrechtliche Verantwortlichkeit für die *widerrechtliche Aus-, Ein- oder Durchfuhr* von Waren.

Paragraph 12 Abs. 1 Ziff. 2 ZollIG richtet sich gegen *planwidrige Vertragsabschlüsse* oder *ungesetzliche Vertragsänderungen*. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn die vertragsgenehmigenden Organe entgegen dem vorgeschriebenen Verfahrensweg zur Erlangung der Genehmigung entweder überhaupt nicht einbezogen oder über den tatsächlichen Inhalt, Umfang oder die Art des Vertragsgegenstandes falsch informiert oder getäuscht wurden.

Auch Fälle der Überschreitung der mit dem Vertrag bestätigten Limite oder deren mißbräuchliche Ausnutzung sowie Verstöße gegen die nach den devisenrechtlichen Vorschriften einzuhaltenen Zahlungs- und Verrechnungsverfahren können nach § 12 Abs. 1 Ziff. 2 ZollIG strafbare Vertragsänderungen sein.

Paragraph 12 Abs. 2 ZollIG schützt das Außenhandelsmonopol der DDR vor *schweren*, meist verbrecherischen *Angriffen*. Der schwere Fall nach Abs. 2 wird vor allem durch die Herbeiführung eines *bedeutenden wirtschaftlichen Schadens* (Ziff. 1) oder dadurch gekennzeichnet, daß eine besonders gefährliche, raffinierte oder intensive Begehungsweise vorliegt (Ziff. 2 bis 4). Eine bedeutende Schädigung im Sinne der Ziff. 1 kann insbesondere vorliegen, wenn durch die Tat

- Erzeugnisse von hohem wirtschaftlichem oder handelspolitischem Wert in größerem Umfang illegal ausgeführt werden
- Waren in großem Umfang aus- oder eingeführt werden, die unter ausdrückliche gesetzliche Verbote fallen
- die Vorbereitung oder Verwirklichung von Außenhandelsgeschäften erheblich oder die Tätigkeit der staatlichen Absatz- und Bezugsorgane in ihrer Außenmarktarbeit in sonstiger Weise in bedeutendem Maße beeinträchtigt wird
- beträchtliche Verluste oder andere Einbußen bei der Verwirklichung geplanter Außenhandelsumsätze oder -gewinne herbeigeführt wurden.

Das Fälschen von Zolldokumenten wie Warenbegleitpapiere, Inhaltsverzeichnisse usw. (Ziff. 2) oder die Verwendung besonders hergerichteter Beförderungsmittel - sogenannter Schmuggelverstecke - (Ziff. 3) kennzeichnet in der Regel eine erhebliche Tatintensität, so daß in diesen Fällen grundsätzlich vom Vorliegen eines schweren Falles auszugehen sein wird. Vom Tat-

bestand des § 12 Abs. 2 Ziff. 4 ZollIG werden alle Beteiligungsformen des § 22 Abs. 2 StGB erfaßt, sofern sich die Beteiligten zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen haben.

Die vom Tatbestand des § 14 ZollIG erfaßte *Zollhehlerei* ist eine Straftat gegen die Tätigkeit der Zollorgane. Im Verhältnis zu § 234 StGB ist § 14 ZollIG das spezielle Gesetz (*lex specialis*). Gegenstand der Zollhehlerei können nur Waren sein, die entgegen den zollrechtlichen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden sind. Die Tatbestandserfüllung ist nicht davon abhängig, daß der Täter des vorausgehenden Delikts (*widerrechtliche Einfuhr*) strafrechtlich verantwortlich gemacht wurde oder bekannt ist.

Begehungsweisen des *Mitwirkens* beim Absatz können insbesondere das Aufbewahren, Lagern oder auch sonstige absatzfördernde Handlungen wie das Anbieten und Anpreisen sein.

Der *Vorsatz* muß das Wissen um das Vorliegen einer ungesetzlichen (insbesondere ungenehmigten) Einfuhr der Ware umfassen. Vorsätzlich handelt auch, wer zwar nicht unbedingt den Erwerb ungenehmigt eingeführter Waren anstrebt, sich beim Erwerb jedoch auf Grund der Warenart oder der Preis- und Angebotsgestaltung mit dem Vorliegen einer von ihm als rechtswidrig erkannten Einfuhr um des *erstrebten Vorteils* willen bewußt abfindet (§ 6 Abs. 2 StGB).

Ebenso wie bei der Hehlerei nach § 234 StGB muß auch bei § 14 ZollIG der vom Hehler erstrebte Vorteil nicht ausschließlich finanzieller Art sein, er kann auch in einem anderen materiellen oder in einem ideellen Nutzen liegen (z. B. in der Erlangung von Waren mit bestimmter Gebrauchs- oder Geschmackseigenschaft oder von modischen oder technischen Neuheiten). Nicht nur der Eigenerwerb, sondern auch das Mitwirken beim Absatz solcher Waren muß des Vorteils wegen geschehen.

Bei Zollverstößen können gemäß § 16 ZollIG neben der Strafe - oder selbständig - auch die betreffenden *Waren* (oder ihr Gegenwert) und die zur Tatbegehung verwandten *Gegenstände* *eingezogen* werden. Die Regelung des § 16 ZollIG stellt eine Konkretisierung und Erweiterung des § 56 StGB dar. Das Verfahren bei selbständiger Einziehung ist in § 281 und § 282 StPO geregelt, sofern diese sich auf eine Straftat bezieht. In anderen Fällen gilt § 15 ZollIG.